

Reglement für die Ton- und Bildaufzeichnung in der Lehre an der Universität Basel

Vom 30. Juni 2020

Gestützt auf § 11 Abs. 1 des Universitätsstatuts sowie das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt (IDG) erlässt das Rektorat der Universität Basel das folgende Reglement.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb aller Ton-, Bild- und Ton-/Bildaufzeichnungssysteme in der Lehre der Universität Basel. Dazu zählen festinstallierte wie auch mobile Aufzeichnungsgeräte.

§ 2 Zweck der Ton- und Bildaufzeichnungen

Ton- und Bildaufzeichnungssysteme können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Virtuelle Durchführung von Lehrveranstaltungen
- b) Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen

§ 3 Antrag und Bewilligung

¹ Das Ressort Facilities beantragt bei der Direktorin bzw. dem Direktor Infrastruktur und Betrieb¹ die Genehmigung festinstallierter Aufzeichnungssysteme mit folgenden Angaben:

- a) Standort des Videounterstützungssystems
- b) Verantwortliche Person
- c) Beschreibung des Systems inkl. Anzahl und Art der Kameras
- d) Piktogramme und Warnlampe

² Sie führen eine Liste aller festinstallierter Aufzeichnungssysteme mit den entsprechenden Angaben.

§ 4 Erkennbarkeit der Bild- und Tonaufzeichnung

¹ Bei festinstallierten Ton-/Bildaufzeichnungssystemen wird innerhalb der Aufzeichnungsbereiche sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder für alle visuell erkennbar auf die Aufzeichnung hingewiesen.

² Bei reinen Tonaufzeichnungen oder mobilen Ton-/Bildaufzeichnungen weist die für die Aufzeichnung verantwortliche Person die anwesenden Personen auf die Aufzeichnung hin.

§ 5 Aufbewahrung und Vernichtung der Aufzeichnungen

¹ Die Aufbewahrung von Aufzeichnungen erfolgt auf von der Universität zur Verfügung gestellten Speicherdiensten bzw. von ihr empfohlener Infrastruktur.

² Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen, in denen ausser dem Dozenten bzw. der Dozentin Teilnehmende erkennbar sind, müssen von der Dozentin bzw. vom Dozenten 6 Monate nach deren Aufzeichnung gelöscht werden.

¹ 3 Abs. 1 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 15. 6. 2021, in Kraft seit 1. 8. 2021.

³ Die Löschung übriger Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen richtet sich nach den Löschvorgaben der jeweiligen Speicherdienste.

§ 6 Nutzungsrechte an den Aufnahmen

¹ An den Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen hat die Universität Basel ein nicht exklusives Nutzungsrecht.

² Aufzeichnungen, bei denen ausschliesslich der Dozent bzw. die Dozentin erkennbar ist, dürfen grundsätzlich nur zum persönlichen und nicht-kommerziellen Gebrauch von Angehörigen der Universität Basel genutzt werden. Weitergehende Nutzungen müssen vom jeweiligen Urheber bzw. der jeweiligen Urheberin bewilligt werden.

³ Aufzeichnungen, bei denen neben dem Dozenten bzw. der Dozentin Teilnehmende der Lehrveranstaltung erkennbar sind, dürfen ausschliesslich zum persönlichen und nicht-kommerziellen Gebrauch von Angehörigen der Universität Basel genutzt werden und dürfen von diesen weder gespeichert noch weiterverbreitet werden.

§ 7 Rechte der betroffenen Personen

Die Rechte von Personen, deren Bild und/oder Ton aufgezeichnet wurde (betroffene Person), richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt (IDG).

§ 8 Schlussbestimmung und Wirksamkeit

Das Reglement wird mit der Genehmigung durch das Rektorat sofort wirksam².

² Vom Rektorat genehmigt am 30.6.2020, wirksam seit 6.7.2020.